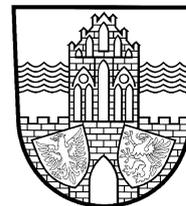


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide

nachrichtlich
Alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt: Jobcenter Uckermark
Bearbeiter(in): Frau M. Schmidt
Zimmer-/Haus-Nr.: 414/I
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3454
Telefax: 03984/70-4952
E-Mail: jobcenter@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/153/2021	20.07.2021	521	23.07.2021

Maßnahmen Jobcenter Uckermark Ihre Anfrage AF/153/2021 vom 20.07.2021

Sehr geehrter Herr Weide,

die von Ihnen gestellten Fragen möchte ich gern wie folgt beantworten:

1. Wie viele Kunden betreut derzeit das Jobcenter Uckermark? (Ich bitte um eine genaue Aufschlüsselung nach den Geschäftsstellen Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt/Oder.)

Antwort

Derzeit betreut das Jobcenter Uckermark 12.775 Personen. Die gewünschte Aufschlüsselung entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

GS	Anzahl Personen
Prenzlau	4.494
Angermünde	1.868
Schwedt	4.067
Templin	2.346
	12.775

(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, revidierte Werte
Stand: Februar 2021)

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

2. Wie viele Kunden des Jobcenters Uckermark wurden von Juni 2014 bis Juni 2021 einer Maßnahme zugewiesen? (Ich bitte um eine genaue Aufschlüsselung nach den Geschäftsstellen Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt/Oder.)

Antwort

Bitte entnehmen Sie die verfügbaren Daten der beigefügten Tabelle. In dieser Auswertung sind die Teilnehmenden aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente abgebildet. Eine Aussage zur Anzahl der Teilnehmenden an Maßnahmen bei Bildungsträgern ist statistisch nicht verfügbar. Ebenso ist eine Aufschlüsselung nach Geschäftsstellen nicht möglich.

Bestand Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Instrumenten Rechtskreis SGB II (Jahresdurchschnitt)						
2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (Jan - Jun)
2.634	1.885	1.812	1.418	1.395	1.490	1.358

(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand: Juni 2021, revidierte Daten: 2015 - 2020, vorläufige Daten: 2021)

3. Wie viele Kunden des Jobcenters Uckermark wurden von Juni 2014 bis Juni 2021 nach Beendigung einer Maßnahme in Arbeit, in Ausbildung oder in einer Umschulung vermittelt? (Ich bitte um eine genaue Aufschlüsselung nach den Geschäftsstellen Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt/Oder.)

Antwort

Die nachstehenden Werte geben an, wie viele Teilnehmende sich zeitpunktbezogen 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befanden oder befinden. Personen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder sind, wurden bzw. werden nicht berücksichtigt. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse, wie z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) sowie Arbeitsgelegenheiten (AGH) der Entgeltvariante sowie sozialversicherungspflichtige Berufsausbildungen.

Verbleib von Teilnehmenden aus Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik
Rechtskreis SGB II - untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (inkl. sv-pflichtige Berufsausbildungen)

Januar bis Dezember 2015	Januar bis Dezember 2016	Januar bis Dezember 2017	Januar bis Dezember 2018	Januar bis Dezember 2019
5.307	4.516	3.995	3.291	2.742

(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: September 2020)

* Eine Aufschlüsselung nach Geschäftsstellen ist nicht möglich.

4. Wie viele Kunden des Jobcenters Uckermark haben von Juni 2014 bis Juni 2021 eine zugewiesene Maßnahme abgebrochen? (Ich bitte um eine genaue Aufschlüsselung nach den Geschäftsstellen Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt/Oder.)

Antwort

Es werden keine statistischen Daten zu Maßnahmeabbrüchen erhoben.

5. Wie viele Kunden des Jobcenters Uckermark haben von Juni 2014 bis Juni 2021 eine Sanktion bekommen, weil sie eine zugewiesene Maßnahme zum Beispiel abgebrochen haben? (Ich bitte um eine genaue Aufschlüsselung nach den Geschäftsstellen Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt/Oder.)

Antwort

Es erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Maßnahmeabbrüchen bei Bildungsträgern. Demgemäß erfolgt auch keine gesonderte Erfassung von Sanktionen, die sich explizit auf solche Maßnahmeabbrüche bei Bildungsträgern beziehen.

6. Wie viele Kunden des Jobcenters Uckermark haben im Zeitraum von Juni 2014 bis Juni 2021 gegen eine zugewiesene Maßnahme Widerspruch eingelegt? Wie viele Widersprüche davon waren erfolgreich? (Ich bitte um eine genaue Aufschlüsselung nach den Geschäftsstellen Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt/Oder.)

Antwort

Es erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Widersprüchen gegen zugewiesene Maßnahmen. Vorgesehen sind lediglich die in der Tabelle zusammengefassten Gründe. Diese werden der Vollständigkeit halber dargestellt.

Eingang an Widersprüchen und deren Gründe										
	Insgesamt	Zugangsvoraussetzungen SGB II	Einkommen / Vermögen	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	Regelleistung/ Mehrbedarfe	Kosten für Unterkunft und Heizung	sonstige Leistungen zum Lebensunterhalt	Sanktionen	Aufhebung und Erstattung	andere Gründe ¹⁾
2014										
Insgesamt	2.357	87	192	102	138	281	664	72	486	335
GS Prenzlau	1.202	29	84	27	37	122	321	33	321	228
GS Angermünde	213	19	20	18	4	47	46	12	17	30
GS Schwedt	482	31	62	24	89	60	32	10	125	49
GS Templin	460	8	26	33	8	52	265	17	23	28
2015										
Insgesamt	1.938	42	169	114	83	244	556	99	405	226
GS Prenzlau	902	11	46	36	13	96	285	32	244	139
GS Angermünde	213	10	16	26	5	29	57	16	35	19
GS Schwedt	479	16	84	25	63	88	28	20	108	47
GS Templin	344	5	23	27	2	31	186	31	18	21
2016										
Insgesamt	1.735	31	153	77	119	240	457	75	429	154
GS Prenzlau	700	5	59	22	44	92	236	28	149	65
GS Angermünde	218	11	18	12	7	52	48	10	48	12
GS Schwedt	500	11	66	26	61	57	26	15	195	43
GS Templin	317	4	10	17	7	39	147	22	37	34
2017										
Insgesamt	1.618	51	149	80	133	238	363	78	354	172
GS Prenzlau	570	15	53	16	42	101	149	8	110	76
GS Angermünde	215	5	16	7	7	44	41	19	56	20
GS Schwedt	430	26	61	38	62	52	26	32	108	25
GS Templin	403	5	19	19	22	41	147	19	80	51

Eingang an Widersprüchen und deren Gründe										
Insgesamt	Zugangs- voraussetzungen SGB II	Einkommen / Vermögen	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	Regel- leistung/ Mehrbedarfe	Kosten für Unterkunft und Heizung	sonstige Leistungen zum Lebensunter- halt	Sanktionen	Aufhebung und Erstattung	andere Gründe ¹⁾	
2018										
Insgesamt	1.339	34	153	103	92	188	235	40	331	163
GS Prenzlau	483	6	52	11	37	78	98	8	124	69
GS Angermünde	123	5	9	9	7	21	25	3	32	12
GS Schwedt	420	16	71	63	39	46	22	14	102	47
GS Templin	313	7	21	20	9	43	90	15	73	35
2019										
Insgesamt	1.105	36	143	59	93	200	129	58	290	97
GS Prenzlau	353	10	45	14	29	76	36	10	109	24
GS Angermünde	111	8	32	6	6	19	14	13	4	9
GS Schwedt	319	14	41	27	22	50	22	27	83	33
GS Templin	322	4	25	12	36	55	57	8	94	31
2020										
Insgesamt	839	28	162	24	91	151	143	7	167	66
GS Prenzlau	259	9	47	7	20	51	36	0	78	11
GS Angermünde	61	4	18	2	0	11	12	0	4	10
GS Schwedt	208	7	44	10	44	44	16	4	24	15
GS Templin	311	8	53	5	27	45	79	3	61	30
2021 (bis Mitte Juli 2021)										
Insgesamt	401	12	68	14	61	87	84	7	40	28
GS Prenzlau	118	3	32	4	10	28	15	1	9	16
GS Angermünde	29	0	13	2	3	2	5	2	1	1
GS Schwedt	98	3	10	7	27	29	5	2	8	7
GS Templin	156	6	13	1	21	28	59	2	22	4

¹⁾ Die Kategorie "andere Gründe" enthält die Gründe Aufrechnung, Abführung an Dritte, Mitwirkung, Überprüfungsantrag, Bildung und Teilhabe sowie Fälle mit keiner Angabe.

Datenquelle: OPEN/Prosoz

7. Wie viele Kunden des Jobcenters Uckermark haben von Juni 2014 bis Juni 2021 Klage beim Sozialgericht eingereicht, wegen einer zugewiesener Maßnahme? Wie viele Klagen davon waren erfolgreich? (Ich bitte um eine genaue Aufschlüsselung nach den Geschäftsstellen Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt/Oder.)

Antwort

Es werden keine statistischen Daten dazu erhoben.

8. Da die meisten zugewiesenen Maßnahmen des Jobcenters Uckermark im Endeffekt nichts für den ALG-II Bezieher bringt, sondern nur für den Bildungsträger, der somit Einnahmen hat und somit zum Teil seine Existenz sichern kann, stellt sich die Frage: Warum überhaupt werden Kunden des Jobcenters Uckermark in eine Maßnahme zugewiesen?

Antwort

Nur bei wenigen Beziehern von Leistungen nach dem SGB II ist eine direkte Integration in den ersten Arbeitsmarkt möglich. Für einen großen Teil der Leistungsbeziehenden ist eine Arbeitsmarktintegration entweder nur über einen sehr langwierigen Integrationsprozess zu realisieren oder sogar unwahrscheinlich. Der Arbeitsmarktintegration stehen zahlreiche Hemmnisse wie zum Beispiel fehlende Mobilität, Arbeitsentwöhnung, fehlende Tagesstruktur, fehlende berufliche Orientierung, mangelhafte Qualifikationen (z. B. nicht vorhandene Schul- und Berufsabschlüsse) und gesundheitliche Einschränkungen sowie unzureichende Motivation/Eigeninitiative entgegen. Dies erfordert zwingend eine individuelle Begleitung ausgerichtet an den Potentialen des Einzelnen als auch an den Bedarfen und Bedingungen des Arbeitsmarktes.

Eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung stellt in der Regel einen Einstieg in die Integrationsarbeit des Jobcenters Uckermark dar. Diese Maßnahmen sind breit gefächert, richten sich an verschiedene Zielgruppen von Leistungsbeziehenden und haben unterschiedliche Inhalte und Zielsetzungen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen lassen sich einzelne Integrationsschritte kontinuierlich aufeinander aufbauen. Ziel der Integrationsarbeit des Jobcenters Uckermark ist es, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Einen Baustein auf dem Weg zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stellen die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung dar, da mit Hilfe dieser Maßnahmen die Voraussetzungen hierfür (Ausbau von Potentialen, Abbau von Hemmnissen etc.) geschaffen werden.

9. Mitunter hört man, dass Sachbearbeiter Kunden des Jobcenters mit Sanktionen (z.Bsp. mit Kürzung des Regelsatzes) drohen, wenn sie eine zugewiesene Maßnahme nicht antreten, und da stellt sich die Frage: Warum werden ALG-II Bezieher "gezwungen" eine Maßnahme mitzumachen, wäre es nicht viel sinnvoller, dass der ALG-II Bezieher alleine entscheidet ob er an eine Maßnahme teilnimmt oder nicht? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II basiert auf dem Grundsatz „Fördern und Fordern“. Das bedeutet, der Leistungsberechtigte erhält nicht nur die bestimmte Förderung (z. B. finanzielle Leistungen) sondern ist auch verpflichtet, an seiner Eingliederung in Arbeit mitzuwirken (Mitwirkungspflichten). Diesen Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht mit Sanktionsurteil vom 05.11.2019 nicht in Frage gestellt, sondern ausdrücklich bestätigt.

Zur Mitwirkung des Leistungsberechtigten kann auch die Teilnahme an einer Maßnahme gehören, sofern eine direkte Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist.

10. Wäre es nicht viel sinnvoller, anstatt die Bildungsträger zu finanzieren, lieber geförderte Arbeitsplätze einzurichten, anstatt ALG-II Bezieher in sinnlosen Maßnahmen zuzuweisen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Wie in den vorherigen Antworten dargestellt, ist eine Integration in Arbeit nicht in jedem Fall (unmittelbar) möglich. Es werden daher auch andere Eingliederungsleistungen vorgehalten (z. B. Arbeitsgelegenheiten, Förderung der beruflichen Weiterbildung), um Leistungsbeziehenden eine Teilhabe am Arbeitsleben oder einen (Wieder-) Einstieg in das Arbeitsleben zu ermöglichen.

Das Jobcenter Uckermark setzt seine finanziellen Ressourcen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel ist durch den Kreistag mit dem aktuellen Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters Uckermark beschlossen worden. In den Haushaltsansätzen für das Jahr 2021 wurden neben den Mitteleinsätzen für verschiedene Maßnahmen für geförderte Arbeitsplätze folgende Mittel berücksichtigt:

- § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen)	320.000	Euro
- § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt)	1.900.000	Euro

- § 88 SGB III (Eingliederungszuschüsse) 1.950.000 Euro.

Der Umfang für diese Fördermöglichkeiten entspricht ca. 29 Prozent des Gesamtbudgets für Eingliederungsleistungen des Jobcenters Uckermark und stellt damit einen nicht geringen Anteil dar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Dr. Michaela Hofmann
stellv. Dezernentin